

# Mandanten- Brief

## 1. Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020

Jedes Jahr gibt es zumindest ein Steueränderungsgesetz, das als „Jahressteuergesetz“ viele **Änderungen in den verschiedensten Bereichen des Steuerrechts** bündelt. Früher durften diese Änderungsgesetze auch offiziell den Namen „Jahressteuergesetz“ tragen, doch in den letzten Jahren gab es nur noch inoffizielle Jahressteuergesetze. Das Bundesfinanzministerium hat nun den **ersten Entwurf** für das diesjährige Gesetz veröffentlicht, das zumindest derzeit noch ganz offiziell als **„Jahressteuergesetz 2020“** firmiert. Auf mehr als 200 Seiten hat das Ministerium **einige wesentliche Änderungen** und notwendige **Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung** des Europäischen Gerichtshofs sowie Reaktionen auf Urteile des Bundesfinanzhofs zusammengetragen. Daneben enthält das Gesetz den unvermeidlichen technischen Regelungsbedarf im Steuerrecht. Dazu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen sowie Fehlerkorrekturen. Hier ist ein Überblick über die wichtigsten Änderungen im Referentenentwurf.



- **Investitionsabzugsbetrag (IAB):** Ein IAB ermöglicht die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in die Zeit vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Die Vorgaben für den IAB werden nun in vielen Details geändert. **Bisher** waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr **zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt** werden. **Künftig** reicht es aus, wenn das Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum zu **mehr als 50 % betrieblich genutzt** wird. Daneben werden die **begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 % angehoben**. Auch die bisher bei den einzelnen Einkunftsarten unterschiedlichen Betriebsgrößenmerkmale, die nicht überschritten werden dürfen, werden vereinheitlicht, denn künftig gilt **für alle Einkunftsarten eine Gewinngrenze von 125.000 Euro**. Schließlich werden noch zwei ungewollte Gestaltungen gesetzlich ausgehebelt. Damit IABs nicht mehr nachträglich zur Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung geltend gemacht werden können, setzt die **nachträgliche Geltendmachung** eines IABs künftig voraus, dass die **Investition** zum Zeitpunkt der Geltendmachung **noch nicht erfolgt** ist. Außerdem müssen bei Personengesellschaften künftig der Abzug des IABs und die spätere Aktivierung des Wirtschaftsguts einheitlich entweder im Gesamthandsvermögen oder im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters erfolgen.
- **Lohnzusatzleistungen:** Vor einem Jahr hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zu **steuerfreien oder pauschal besteuerten Lohnzusatzleistungen** geändert und sah die Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ auch bei Gehaltsverzicht und -umwandlung als

## September 2020

erster Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020

Jahressteuergesetz 2020 darf zumindest vorerst offiziell so heißen

Umsetzung von EU-Recht und EU-Rechtsprechung

große Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag

statt 90 % nur noch 50 % betriebliche Nutzung als Mindestanforderung

bis zu 50 % der Investitionskosten sind begünstigt

Vereinheitlichung der Betriebsgrößenmerkmale

Ausschluss bestimmter Steuergestaltungen beim Investitionsabzugsbetrag

Änderungen gelten für ab 2020 geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

erfüllt an. Dieses **Urteil** hat das Bundesfinanzministerium umgehend **mit einem Nichtanwendungserlass belegt** (siehe Mandanten-Brief 5/2020 Nr. 1). Nun werden die im Nichtanwendungserlass aufgeführten vier **Bedingungen** für die Zusätzlichkeitsvoraussetzung auch **gesetzlich festgeschrieben**.

- **Verbilligte Vermietung:** Bisher ist bei der verbilligten Vermietung einer Wohnung eine **Aufteilung** vorgesehen, **wenn die Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete beträgt**. Nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil entfallenden anteiligen Werbungskosten sind steuerlich abziehbar. Diese **Grenze** wird nun **von 66 % auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt**. Die Vollentgeltlichkeitsgrenze, ab der die Einkünfteerzielungsabsicht von Gesetzes wegen vermutet wird, bleibt jedoch unverändert bei 66 % der ortsüblichen Miete. Beträgt die Miete daher mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der Vergleichsmiete, ist eine Totalüberschussprognose notwendig, weil sonst weiterhin nur ein anteiliger Werbungskostenabzug möglich ist.
- **Versorgungsleistungen:** Für den Sonderausgabenabzug lebenslanger und wiederkehrender Versorgungsleistungen ist **ab 2021 die Angabe der Steueridentifikationsnummer des Empfängers** zwingende Voraussetzung.
- **Mehrwertsteuer-Digitalpaket:** Ab 2021 erfolgt die Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets der EU. Dazu wird u.a. das bisherige **besondere Besteuerungsverfahren** für in der EU ansässige Unternehmer (**sog. Mini-One-Stop-Shop**) auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der EU **ausgedehnt** (sog. One-Stop-Shop). Für den **Versandhandel** von Gegenständen mit einem Wert **bis 150 Euro** aus einem Drittland wird ein **neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt**. Unternehmern, die die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im EU-Gebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, wird es zur **Verringerung von Verwaltungsaufwand** erlaubt, das One-Stop-Shop-Verfahren in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf inländische Lieferungen, bei denen die Beförderung oder Versendung der gelieferten Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet, anzumelden und zu entrichten. Unternehmer, die ab dem 1. Januar 2021 an einem der neuen Verfahren teilnehmen wollen, können dies ab dem 1. Oktober 2020 anzeigen.
- **Rechnungsberichtigung:** Nachdem der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof entschieden haben, dass eine **Rechnungsberichtigung auch rückwirkend möglich** ist, wird nun gesetzlich klargestellt, dass die **Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis** im Sinne der Abgabenordnung ist und damit keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheides zur Folge hat. An der Rückwirkung der Rechnungsberichtigung für den Vorsteuerabzug ändert das jedoch nichts.

Zusätzlichkeitserfordernisse werden gesetzlich festgeschrieben

Herabsetzung der Grenze für verbilligte Vermietung auf 50 % der ortsüblichen Vergleichsmiete

zwischen 50 % und 66 % wieder eine Überschussprognose notwendig

Steueridentnummer des Empfängers für Sonderausgabenabzug

Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets der EU

Ausweitung des Mini-One-Stop-Shop

neuer Import-One-Stop-Shop für den Versandhandel aus Drittstaaten

Klarstellung zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung

keine große Änderung für die Praxis

Anlaufschwierigkeiten bei der Überbrückungshilfe

## 2. Antragsfrist für Überbrückungshilfe verlängert

**W**egen verschiedener Anlaufschwierigkeiten und vieler noch unbeantworteter Abgrenzungsfragen hat die Bundesregierung die **Antragsfrist für die Überbrückungshilfen um einen Monat verlängert**. Durch die Corona-

Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unternehmen können die **Überbrückungshilfe** daher nun von ihrem Steuerberater **bis zum 30. September 2020 beantragen** lassen. Weil es immer noch viele Fälle gibt, bei denen die **bisherigen Verfahrensregeln erhebliche Probleme in der Praxis** aufwerfen, justiert das Bundeswirtschaftsministerium seine Vorgaben laufend nach. Eine weitere Verlängerung ist daher nicht gänzlich auszuschließen.

### 3. Postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers

**D**er Bundesfinanzhof hatte 2018 entschieden, dass der **Vorsteuerabzug** aus einer Rechnung **nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit** des leistenden Unternehmers **unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift ausgeübt** wird. Es genügt jede Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern der **Betrieb unter dieser Anschrift erreichbar** ist. Das Bundesfinanzministerium hat nun eine Präzisierung dieser Rechtsprechung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen. Demnach ist **für die Prüfung der Anschrift der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich**. Die **Feststellungslast** für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt **trifft den Leistungsempfänger**, der den Vorsteuerabzug geltend macht. Außerdem ist für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug eine **Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer** erforderlich.

### 4. Kurzarbeitergeld auch für angestellten Geschäftsführer

**A**uch für den **angestellten Geschäftsführer** einer GmbH oder haftungsbeschränkten Unternehmensgesellschaft besteht **Anspruch auf Kurzarbeitergeld**. Das Sozialgericht Speyer hat damit der Arbeitsagentur widersprochen, die dem Geschäftsführer kein Kurzarbeitergeld gewähren wollte, weil er die Geschicke des Unternehmens leite und es seine Aufgabe sei, neue Kunden zu finden und Kurzarbeit zu vermeiden. **Ohne Kurzarbeitergeld** stehe nach Meinung des Gerichts aber zu befürchten, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsführer gelöst werden müsste und damit **Arbeitslosigkeit** eintritt. Dies **widerspräche der gesetzlichen Intention**, nämlich möglichst viele Arbeitnehmer durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld in einem Beschäftigungsverhältnis zu halten.

### 5. Steuerliche Behandlung von Erstausbildungskosten ist verfassungsgemäß

**D**ie **Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung** oder für ein Erststudium können **nicht als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Nur als Sonderausgaben sind die Ausbildungskosten abziehbar, die sich aber anders als Werbungskosten nicht auf spätere Jahre vortragen lassen. Außerdem ist der **Sonderausgabenabzug auf 6.000 Euro im Jahr beschränkt**. Diese **Einschränkungen** bei der steuerlichen Abziehbarkeit **verstoßen** nach Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts **nicht gegen das Grundgesetz**. Der Bundesfinanzhof hatte dem Verfassungsgericht die Klagen mehrerer Berufspiloten mit besonders kostspieliger Erstausbildung zur Vorabentscheidung

Antrag jetzt bis zum 30. September 2020 möglich

Absenderanschrift in der Rechnung muss nicht Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit sein

Rechnungsempfänger hat Feststellungslast für postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers

Anspruch auf Kurzarbeitergeld auch für angestellten Geschäftsführer

keine Sonderstellung des Geschäftsführers

Versagung würde Zweck des Kurzarbeitergelds zuwiderlaufen

Abzugsbeschränkung für Kosten der Erstausbildung sind verfassungskonform

Ausbildungskosten sind nicht vortragsfähig und nur bis 6.000 Euro pro Jahr abzugsfähig

vorgelegt. Für die Verfassungsrichter steht aber fest, dass es **für die Regelung sachlich einleuchtende Gründe** gibt: Die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern prägt die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie die Möglichkeit bietet, sich seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig sind. Sie weist eine **besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung** auf. Der Gesetzgeber durfte daher solche Aufwendungen als zumindest privat mitveranlasst qualifizieren und den Sonderausgaben zuordnen.

## 6. Vergütung für Werbung am Privatwagen des Arbeitnehmers

**E**in **Entgelt**, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter **für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters** zahlt, **unterliegt der Lohnsteuer**. Auch wenn es für die Zahlung einen separaten Mietvertrag über Werbeflächen an den Privatwagen gibt, sieht das Finanzgericht Münster die Zahlung als Arbeitslohn an. Bei Würdigung der Gesamtumstände sei der **auslösende Faktor die Stellung der Zahlungsempfänger als Arbeitnehmer** und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen, weil es keine konkrete Vertragsgestaltung gab, die die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt hätte, beispielsweise durch einen werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs oder das Verbot der Werbung für andere Firmen.

## 7. Verlust aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien

**D**er Bundesfinanzhof hat gegen die Ansicht des Fiskus den **Verlust aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien** durch eine im Insolvenzplan geregelte Kapitalherabsetzung auf Null samt eines Bezugsrechtsausschlusses für die anschließende Kapitalerhöhung **anerkannt**. Der **Entzug der Aktien** sei **wie ein Verlust aus dem Verkauf der Aktien** zu behandeln. Zwar sei der Entzug kein Verkauf und wird auch sonst vom Steuergesetz nicht erfasst. Diese Tatsache sehen die Richter aber als **planwidrige Regelungslücke** an, die im Wege der Analogie zu schließen sei.

## 8. Steueridentnummer soll zur Bürgernummer werden

**N**achdem **2007 jedem Bürger eine bundeseinheitliche Steueridentnummer zugeteilt** wurde, gingen die Gegner auf die Barrikaden, weil sie über kurz oder lang eine **Totalüberwachung der Bürger befürchteten**. Nun wird ein großer Schritt in genau diese Richtung gegangen. Im Beschluss der Bundesregierung über das Corona-Konjunkturpaket versteckt sich nämlich auch die Absichtserklärung, **aus der Steueridentnummer eine verwaltungsübergreifende Bürgernummer zu machen**: Um das E-Government voranzutreiben, sollen die **verschiedenen Behörden künftig Daten über die Bürger austauschen** können und dazu die Steueridentnummer als eindeutiges Ordnungsmerkmal nutzen. Ein Gesetzesentwurf ist noch im Sommer geplant.

Bundesverfassungsgericht sieht triftige Gründe für eine private (Mit-)Veranlassung der Ausbildung

besonders teure Erstausbildung ändert nichts an Sonderausgabenabzug

Vergütung für Werbung am Arbeitnehmer-Kfz ist Arbeitslohn

separater Mietvertrag allein ändert nichts an der Einstufung als Arbeitslohn

Bundesfinanzhof sieht planwidrige Regelungslücke und behandelt Entzug von Aktien als Verkauf

Steueridentnummer stand bei ihrer Einführung in der Kritik von Datenschützern

künftig sollen Behörden die Steuernummer als Kennzahl beim Datenaustausch verwenden